

FAMILIENCLUB FAHRWANGEN

STATUTEN

1. Name und Sitz

Der Familienclub Fahrwangen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Fahrwangen. Der Familienclub Fahrwangen ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des Familienclubs ist es, den Kontakt zwischen den Familien und ihren Kindern zu fördern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- 3.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Familienclub ausschliessen. Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung besteht nicht.
- 3.4. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- 3.5. Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3.6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation des Familienclubs

Die Organe des Familienclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Familienclubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahrs statt. Sie hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichts;
 - Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Jahresbudgets;
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Änderung und Ergänzung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins.
- 5.2. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Einladungen per E-Mail sind ebenfalls gültig.
- 5.3. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 6.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Familienclubs. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Familienclubs;
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Buchführung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 6.5. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.
- 6.6. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.
- 6.7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7. Die Revisionsstelle

- 7.1. Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Familienclubs sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

8. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 8.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Spenden sowie Erlösen aus Veranstaltungen zusammen.
- 8.2. Für die Verbindlichkeiten des Familienclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

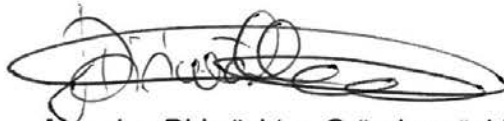
9. Auflösung

Der Familienclub kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Sie befindet über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses muss im Falle einer Auflösung zwingend einer ideellen Zweckverfolgung zugewiesen werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 3. März 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Fahrwangen, 3. März 2022



[Jeanine Diriwächter, Gründerpräsidentin]



[Fabian Diriwächter, Aktuar]